

RS UVS Kärnten 1996/06/11 KUVS-283/14/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1996

Rechtssatz

Derjenige, der sich in einem Verfahren auf einen Nachtrunk beruft, hat die Menge des solcherart konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen. Im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunks ist dem Umstand, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat, erhöhte Bedeutung beizumessen. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes ist davon auszugehen, daß auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit von sich aus hingewiesen wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at